

Antrag 9 – WTO § 9 Mannschaftsmeldung

Antragsteller: Dr. Johannes Häcker, SV Stuttgart-Wolfbusch 1956

§ 9 Abs. 4 alt:

- (4) ¹Ein Spieler ist an einem Spieltag nur für eine Mannschaft teilnahmeberechtigt.
²Bei Terminverlegungen ist zusätzlich der ursprünglich angesetzte Spieltag maßgebend.

§ 9 Abs. 4 neu:

- (4) ¹Ein Spieler ist an einem Spieltag nur für eine Mannschaft teilnahmeberechtigt.
²Bei Terminverlegungen ist zusätzlich der ursprünglich angesetzte Spieltag maßgebend. ³**§ 11 Abs. 5 bleibt unberührt.**

Begründung:

siehe Begründung Antrag 10 bezüglich § 11 Abs. 5